

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 35 (1967)
Heft: 7

Artikel: Die sexuelle Revolution - und wir
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-567517>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die sexuelle Revolution — und wir

Dutzende von Bildzeitschriften und Tageszeitungen und auch durchaus ernstzunehmende Blätter verkünden täglich, dass die geschlechtsreife Jugend sich heute frei von den bisherigen Moral-Vorschriften betrachte und die sexuelle Begegnung vor dem Mündigkeitsalter eine Selbstverständlichkeit geworden sei. Die Berichte sprechen von 14- und 15jährigen Jugendlichen, die ihre sexuellen Kontakte in vertraulichen Gesprächen mit ihren Schul-Vorgesetzten und wissenschaftlichen Forschern offen zugeben, sich also vor dem Gesetz mancher westeuropäischer Staaten eigentlich strafbar machen. Es wird zugegeben, dass Eltern und Erzieher dieser Tatsache ziemlich machtlos gegenüber stehen. Anti-Baby-Pillen finden reissenden Absatz und auch uneheliche Geburten haben bei noch ganz jungen Mädchen ein Ausmass angenommen, das namentlich in sozialer Hinsicht zu ernsthaften Bedenken Anlass gibt.

Berühren diese öffentlichen Betrachtungen und Untersuchungen vornehmlich beide Geschlechter, so wird die sexuelle Frühreife ein noch heißeres Eisen, sobald sie homerotische Beziehungen betrifft. Die massgebende Wissenschaft betont immer wieder, dass die Pubertät gegenüber früheren Jahrzehnten heute mindestens um zwei Jahre früher eintritt. Das heisst also, dass das Strafgesetz, auch das schweizerische, durch die Lebenstatsache überholt ist und vor einer wissenschaftlichen Betrachtung eigentlich keine reale Gültigkeit mehr hat. Wo kein Kläger ist, ist zwar kein Richter, aber man liest immer wieder, dass Burschen verurteilt worden sind, die Beziehungen zu einem noch nicht 16jährigen Mädchen unterhalten haben, das heute nach der jetzigen Entwicklung jedoch bereits mit 14 Jahren geschlechtsreif geworden ist, d. h. körperlich wenigstens. Der Bursche ist es heute natürlich ebenso, der heterosexuelle wie der homosexuelle.

Nun erhebt sich die entscheidende Frage: schliesst die körperliche Reife auch schon die seelische mit ein, die eine geschlechtliche Begegnung mit einem Partner ethisch tragbar macht oder treten hier im menschlichen Bereich Dinge auf, die sich noch nicht vereinen lassen? Das lässt sich wohl nie generell beurteilen. Es gibt Jugendliche, die entwicklungsmässig körperlich Erwachsene, seelisch-geistig aber noch Kinder sind, also eine so die ganze Persönlichkeit erfassende Wandlung, wie es eine geschlechtliche Begegnung mit sich bringt, einfach noch nicht verkraften können. Das trifft die Geschlechtlichkeit beider Geschlechter, aber das geltende Gesetz schafft wenigstens hier eine Grenze, indem es bei Mädchen 16 Jahre für eine straflose Beziehung festlegt. Beim homosexuellen Jüngling, der genau so früher geschlechtsreif wird wie der heterosexuelle, gibt das schweizerische Gesetz erst das 20. Jahr frei. Es zwingt also den jungen Homoeroten mindestens 4 Jahre lang zu einer illusorischen Enthaltsamkeit, ehrlicher gesagt: zur seelenlosen Selbstbefriedigung. Das ist eine Tatsache, mit der sich auch früher oder später die Wissenschaft wird auseinandersetzen müssen. Nur sie, d. h. der nicht betroffene Gelehrte, könnte hier einen Vorstoss wagen, der den Lebenstatsachen gerecht würde. Den Homoeroten selbst bleiben die Hände gebunden, wenn auch ein grosser Teil von ihnen überhaupt nicht den noch geistig unreifen Kameraden begehrt. Die sexuelle Revolution bleibt für uns noch für längere Zeit tabu.

Rolf